

Begründung zum Bebauungsplan Nr 18 Ost Ä IV

Teilgebiet an der Alpspitzstraße

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 2226 und 2226/3 der Gemarkung Garmisch an der Alpspitzstraße.

2. Anlaß und Erfordernis des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 18 Ost Ä II setzt für die unter Ziff. 1 genannten Grundstücke eine zurückversetzte Baugrenze vor, die bei einer Neubebauung der Grundstücke keine ordnungsgemäße und städtebaulich sinnvolle Bebauung ermöglichen.

Zwischenzeitlich wurde an den Markt Garmisch-Partenkirchen der Wunsch herangetragen, eine Erweiterung der Wohnflächen auch im Bereich des Planungsgebietes zu ermöglichen. Neben dem privaten Interesse der Eigentümer an der Erweiterung der Wohnfläche besteht auch ein öffentliches Interesse daran, ausreichende Wohnverhältnisse zu schaffen, um dringenden Wohnbedarf zu decken.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird es möglich, daß dringend benötigter Wohnraum zusätzlich geschaffen werden kann. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen nach dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz sollen zur Anwendung kommen.

4. Maß der baulichen Nutzung

Das bisherige Maß der baulichen Nutzung bleibt bestehen.

5. Sonstiges

Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 18 Ost Ä II, der mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 5.2.1988 und 14.7.1988 Nr. 222-4622.1-GAP-6-1(87) genehmigt und rechtsverbindlich geworden ist, bleiben bestehen.

8. Bindung an den Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 18 Ost Ä IV nimmt die grundsätzlichen Zielvorstellungen des Flächennutzungsplanes auf.

Diese Begründung wird kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes. Sie dient lediglich der Unterrichtung über die Beweggründe für die Planung.

Garmisch-Partenkirchen, den 01.03.1993


Neidlinger
1. Bürgermeister